

II-2818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/13-1/94

1010 Wien, den 1. März 1994

Stubenring 1

Telefon (0222) 7800x 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

5815 /AB
1994-03-04
zu 5PP7 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten SRB, Freunde
und Freundinnen an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Ungleichbehandlung von
Unfallopfern (Nr.5997/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Durch die im Rahmen der 50. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 676/1991,
eingeführten Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation im
Bereich der Krankenversicherung wurden die gesetzlichen Voraus-
setzungen dafür geschaffen, daß alle in Betracht kommenden
Rehabilitationsleistungen auch jenen Personen zugute kommen
können, die eine Schädigung durch einen Freizeitunfall erlitten
haben. Mit der 52. Novelle zum ASVG (BGBl. Nr. 20/1994) wird
darüber hinaus der Hauptverband der österreichischen Sozial-
versicherungsträger verpflichtet, Richtlinien für die Vorgangs-
weise, insbesondere das koordinierte Zusammenwirken, der Träger
der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bei der Be-
handlung und Beurteilung von Leistungsansprüchen und der

- 2 -

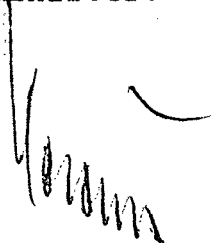
Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation aufzustellen. Damit ist gesetzlich dafür Vorsorge getroffen worden, daß hinsichtlich der medizinischen Betreuung zwischen Personen, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, und solchen, die in der Freizeit verunfallt sind, prinzipiell keine Unterschiede entstehen. Nicht gedacht ist jedoch in diesem Zusammenhang an die Schaffung einer Alleinkompetenz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf dem Gebiet der Rehabilitation.

Zu Frage 4:

Die gesetzliche Unfallversicherung ist bekanntlich entsprechend ihrer historischen Wurzel als Ablöse der Unternehmerhaftpflicht konstruiert. Dies manifestiert sich einerseits in dem in diesem Versicherungszweig vorherrschenden Kausalitätsprinzip, welches das Leistungsangebot auf die Unfallursache - die grundsätzlich im Lebensbereich "Erwerbstätigkeit" liegen muß - abstellt, und andererseits in der beitragsrechtlichen Konstruktion der Unfallversicherung, wonach allein der Dienstgeber die zu gewährenden Leistungen finanziert.

Einer Einbeziehung von Freizeitunfällen in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung - und damit auch der Einführung eines eigenen Arbeitnehmerbeitrages ("Unfallversicherungsbetrages") als Finanzierungsbasis hierfür - kann ich nicht näher treten, weil dies mit dem Sinn und den Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung, solange sie durch das Kausalitätsprinzip geprägt ist, nicht vereinbar wäre.

Der Bundesminister:



BEWÄGE

ANFRAGE

- 1) Ist Ihnen diese Situation bekannt?
- 2) Was gedenken Sie zu tun, damit die Ungleichbehandlung von Opfern von Freizeitunfällen und denen von Arbeitsunfällen beendet wird?
- 3) Werden Sie sich für eine Kompetenzbereinigung innerhalb der Sozialversicherungsträger in dem Sinn, daß alle Maßnahmen der Rehabilitation nur noch von einem Träger, und zwar der AUVA, durchgeführt werden, einsetzen?
Wenn nein, warum nicht?
- 4) Wie stehen Sie zum Vorschlag, einen "Unfallversicherungsbetrag" für alle Dienstnehmer einzuführen, der allerdings keine Anhebung der Sozialversicherungsbeiträge insgesamt bewirken sollte, sondern durch Reduzierung der anderen SV-Beiträge entstehen könnte?